

II-8915 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4455/J

1989 -11- 08

A n f r a g e

der Abg. Dr. Dillersberger, Mag. Haupt  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Pflegegebührensätze Österreich - BRD

Im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der BRD über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 382/1969 und der entsprechenden Durchführungsvereinbarung ist festgelegt, daß die jeweiligen Staatsbürger des anderen Staates in den öffentlichen Krankenanstalten im Rahmen der bestehenden Sozialversicherungen im anderen Staat behandelt werden.

Im Bundesland Tirol führt dieses Abkommen dazu, daß für Tiroler, die im benachbarten Bayern behandelt werden, von den österreichischen Sozialversicherungen an die bayerischen Krankenanstalten die dort gültigen kostendeckenden Pflegegebührensätze bezahlt werden müssen, während in Tiroler Krankenhäusern behandelte BRD-Staatsbürger von deren Krankenversicherung lediglich der - nicht kostendeckende - Pflegegebührensatz in jener Höhe, wie er von den österreichischen Sozialversicherungsträgern den Krankenanstalten vergütet wird, bezahlt werden muß.

Im Falle österreichischer Patienten in österreichischen Krankenanstalten kann argumentiert werden, daß die Sozialversicherungen zwar keinen kostendeckenden Pflegegebührensatz bezahlen, die Differenz aber aus Steuermitteln, also von den Staatsbürgern indirekt den Krankenhäusern abgegolten wird. Es ist aber nicht einzusehen, warum österreichische Krankenanstaltenträger für Ausländer die Differenz zwischen den tatsächlichen Pflegebührenkosten und dem Pflegegebührensatz der Sozialversicherungsträger begleichen müssen. So ist z.B. allein im Bezirkskrankenhaus Kufstein für das Jahr 1988 für 1643 Pflagegetage ein Ausfall von ca. 1,5 Mio öS entstanden, der dann im Rahmen des Abganges der Krankenanstalt durch Bund, Land und vor allem die beteiligten Gemeinden ersetzt werden mußte, wobei die Unterdeckung pro Pflagegetag ca. 900,- öS beträgt.

Aus budgetären und volkswirtschaftlichen Gründen, aber auch aus der Erwägung, daß insbesondere die betroffenen Gemeinden als Träger der Bezirkskrankenanstalten laufend aus Gemeindemitteln einen Abgang decken müssen, den die Gemeinden am allerwenigsten zu verantworten haben, sind die unterzeichneten Abgeordneten

der Auffassung, daß das gegenständliche Abkommen und die Durchführungsvereinbarung zugunsten Österreichs dringend abgeändert werden müßte.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort der oben geschilderte Sachverhalt bekannt ?
2. Wie hoch sind die aus dem Abkommen zwischen der BRD und Österreich resultierenden finanziellen Nachteile
  - a) für den Bund, b) für die Bundesländer, c) für die Gemeinden Österreichs ?
3. Welche Gründe waren für die Vereinbarung derartiger, für Österreich nachteiliger Regelungen zwischen Österreich und der BRD maßgebend ?
4. Werden Sie unverzüglich dafür Sorge tragen, daß den österreichischen Krankenanstalten auch für die Behandlung von Patienten aus der BRD ein kostendeckender Pflegesatz gewährt wird ?
5. Oder werden Sie unverzüglich dafür Sorge tragen, daß den Gemeinden als Träger der Krankenanstalten seitens des Bundes oder der Sozialversicherungen ein entsprechender Ersatz gewährt wird ?